

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer
Amtsführung zu beobachten haben**

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 3. Im Allgemeinen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

§. 2.

Umfang und Gebrauch des Pastoralen.

Ein solches Pastorale wird sich über die verschiedenen, bedeutenden Verhältnisse erstrecken, welche der bestallte Geistliche eingeht: als Lehrer und Beförderer christlicher Unterweisung zur Gründung und Belebung des Glaubens, der Frömmigkeit und Tugend, und der Hoffnung in der ihm anvertrauten Gemeinde; als Aufseher über die Schulen in derselben; dann auch über die Verbindung, in welcher er mit dem Staate, zu welchem seine Pfarrkinder als eine Gemeinde gehören, mit Obern und Vorgesetzten, mit Gerichten, Beamten, Untergebenen steht. Es wird ihm zur leichtern Uebersicht alles desjenigen, was er zu beobachten hat, zugleich aber auch zur Prüfung dienen, ob er allen Pflichten seines Amtes, so weit Menschen ihn darüber in Anspruch nehmen können, Genüge thue.

Erster Abschnitt.

Wirksamkeit des Pastors für die christliche Erbauung der Gemeinde.

§. 3.

Im Allgemeinen.

Der christliche Prediger soll wahres thätiges Christenthum, in der Gemeinde, welcher er vorgefetzt ist, zu gründen, zu erhalten, zu

verbreiten bemüht seyn, nicht bloß durch seine öffentlichen Vorträge und Anreden und durch liturgische Handlungen, sondern auch durch Belehrungen und Ermahnungen in einzelnen Fällen, und vorzüglich durch sein eignes exemplarisches Leben.

C. C. O. I. n. 44. Kirchenordnung Suppl. I.

C. 1. S. 2.

S. 4

Wenn der Pastor auf die ihm bestimmten ^{Fortsetzung der} Geschäfte, auf Ausarbeitung, auf das Memoriren und Halten seiner Vorträge, auf Catechisationen, Confirmanden = Unterricht, Schulbesuche, Verwaltung des Armenwesens, Belehrung und Berathung der in seiner Wohnung ihn Befragenden, auf vorkommende amtliche Besuche in der Gemeinde, auf Berichte und andre schriftliche Ausfertigungen, auf Bildung seiner eignen Kinder, auf Betreibung seiner häuslichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten Zeit und Fleiß gehörig verwendet: so wird er nicht viel Muße haben. ^{Studien.} Aber bey dem allen wird doch die zur Fortsetzung seiner Studien erforderliche Zeit nicht fehlen. Diese wird ein jeder so viel mehr sich zur Pflicht machen, damit er mit den Erweiterungen der zu seinem Fache gehörenden Wissenschaften bekannt werde, und